

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 15. September 2011

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
1. 8.11	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	437
2. 8.11	Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafeln für die Schule für Blinde (Sonderschule)	438
2. 8.11	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)	440
9. 8.11	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien und der Versetzungsordnung berufliche Gymnasien	442
1. 9.11	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Zuständigkeit der Stadt Isny als örtliche Straßenverkehrsbehörde	456

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Finanz- und Wirtschaftsministeriums
und des Innenministeriums
zur Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 1. August 2011

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 18a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2010 (GBl. S. 265), wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Zu § 17 Absatz 2, § 18a Absatz 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag jährlich beträgt für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1. Hauptschulen und Werkrealschulen 1064 Euro,

2. Realschulen	574 Euro,
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	597 Euro,
b) Progymnasien	584 Euro,
4. Schulen besonderer Art	574 Euro,
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	385 Euro,
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	925 Euro,
7. Berufskollegs für Informatik	1998 Euro,
8. Grundschulförderklassen	375 Euro,
9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1436 Euro,
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	4415 Euro,

- c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte 3285 Euro,
 d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte 2562 Euro,
 e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte 1343 Euro,
 f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte 3979 Euro,
 g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte 1832 Euro,
 h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung 434 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 1. August 2011

Kultusministerium

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Finanz- und Wirtschaftsministerium

DR. SCHMID

Innenministerium

GALL

Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafeln für die Schule für Blinde (Sonderschule)

Vom 2. August 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und § 100a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird verordnet:

§ 1

Stundentafel Bildungsgang Grundschule

Für den Bildungsgang Grundschule der Schule für Blinde gilt die als Anlage 1 beigefügte Stundentafel.

§ 2

Stundentafel Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule

Für den Bildungsgang Werkrealschule und Hauptschule der Schule für Blinde gilt die als Anlage 2 beigefügte Stundentafel.

§ 3

Stundentafel Bildungsgang Realschule

(1) Für den Bildungsgang Realschule der Schule für Blinde gilt die als Anlage 3 beigefügte Stundentafel.

(2) Aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs wählt jeder Schüler ein Fach, das grundsätzlich bis Ende der Klasse 10 zu besuchen ist. Abweichend davon kann ein Schüler der Klasse 7 zum Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres anstelle des Wahlpflichtfaches Fremdsprache eines der beiden anderen Wahlpflichtfächer wählen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel für die Schule für Blinde (Sonderschule) vom 16. März 1987 (GBI. S. 141), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2001 (GBI. S. 503), außer Kraft.

STUTTGART, den 2. August 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Anlage 1

(zu § 1)

Kontingentsstundentafel für den Bildungsgang Grundschule der Schule für Blinde

Fach/Fächerverbund	Klassen 1 bis 5
Religionslehre ¹	10
Deutsch	138
Fremdsprache ²	
Mathematik	
Mensch, Natur und Kultur	12
Bewegung, Spiel und Sport	
Themenorientierte Projekte ³	160
Gesamtkontingents ⁴ (inklusive 15 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen und 10 Wochenstunden Mobilitätstraining)	

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

² Abweichend von der Dauer einer Unterrichtsstunde soll der Fremdsprachenunterricht in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.

- ³ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.
- ⁴ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Blinde einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Anlage 2
(zu § 2)

**Kontingentsstundentafel für den Bildungsgang
Werkrealschule/Hauptschule
der Schule für Blinde**

	Klassen 5 bis 9	Klasse 10	
I. Pflichtbereich			
Religionslehre/Ethik ¹	9	2	
Deutsch	172	15	
Mathematik			
Englisch			
Welt – Zeit – Gesellschaft			2
Materie – Natur – Technik			
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit			
Musik – Sport – Gestalten			2
Themenorientierte Projekte ²			
Informationstechnische Grundbildung ²			
Berufsfachliche Kompetenz		4 – 7 ³	
Berufspraktische Kompetenz		2 – 9 ³	
Naturwissenschaften		2 ³	
II. Wahlpflichtbereich			
Natur und Technik	4 ⁴		
Wirtschaft und Informationstechnik			
Gesundheit und Soziales			
Berufliches Vertiefungsfach ⁵		2 – 4 ³	
Naturwissenschaften ⁵		2 – 4 ³	

III. Gesamtkontingente:

Das Gesamtstundenkontingent (inklusive 12 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen und 10 Wochenstunden Mobilitätstraining) für die Klassen 5 bis 9 beträgt 185 Wochenstunden⁶.

Das Gesamtkontingent für die Klasse 10 beträgt 36 Wochenstunden.

IV. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 bis 9: 6 Wochenstunden⁷.

V. Poolstunden in Klasse 10: 3 Wochenstunden⁷ (Verwendung nach Entscheidung der Schule für Sehbehinderte).

- ¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist eine Teilnahme im Fach Ethik vorgesehen.
- ² Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbünde.
- ³ Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.
- ⁴ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 im Umfang von insgesamt 4 Wochenstunden erteilt.
- ⁵ Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.
- ⁶ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Blinde einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie« sowie Mobilitätstraining) sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- ⁷ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Anlage 3
(zu § 3)

**Kontingentsstundentafel für den Bildungsgang
Realschule der Schule für Blinde**

	Klassen 5 bis 10
I. Pflichtbereich	
Religionslehre/Ethik ¹	11
Deutsch	191
Englisch/Französisch	
Mathematik	
Geschichte	
Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG)	
Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA)	

Künstlerischer Bereich: Musik, Bildende Kunst	
Sport	
II. Wahlpflichtbereich ab Klasse 7	
Technik	
Mensch und Umwelt	12
Französisch/Englisch ²	
Wirtschaft-Verwalten ³	
III. Integrierter Bereich (Klassen 5 bis 10)	
Themenorientierte Projekte ⁴	(8)
Informationstechnische Grundbildung ⁵	(12)
IV. Pädagogische Schwerpunkte (Klassen 5 und 6) ⁶	4
V. Gesamtkontingent ⁷ (inklusive 18 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen und 10 Wochenstunden Mobilitätstraining)	214
VI. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 und 6 ⁸	

¹ In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Jahreswochenstunden Ethik vorgesehen. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

² Für Schüler, die ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, ist ab Klasse 7 auch Englisch Pflichtfremdsprache.

³ Vor dem Hintergrund der besonderen Lernausgangslagen ihrer Schülerinnen und Schüler können die Schulen für Sehbehinderte auch den Wahlpflichtbereich »Wirtschaft-Verwalten« anbieten. Insgesamt werden höchstens drei Wahlpflichtfächer angeboten.

⁴ In den Klassen 5 bis 10 werden in einem Umfang von mindestens jeweils zwei Jahreswochenstunden, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden, die fächerübergreifenden Projekte Technisches Arbeiten, Soziales Engagement, Berufsorientierung an Realschulen sowie Wirtschaften - Verwalten - Recht durchgeführt; das Projekt Technisches Arbeiten wird spätestens in Klasse 6 abgeschlossen. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet im Rahmen von Satz 1 über die Durchführung der Projekte in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer.

⁵ Integriert innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.

⁶ Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.

⁷ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Blinde einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie« sowie Mobilitätstraining) sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbünden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

⁸ Im Bildungsgang Realschule in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassenstufen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet.

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)

Vom 2. August 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und § 100 a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafeln für die Schule für Sehbehinderte (Sonderschule) vom 5. Juli 1995 (GBl. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, 707), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1

(zu § 1)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Grundschule der Schule für Sehbehinderte

Fach/Fächerverbund	Klassen 1 bis 4
Religionslehre ¹	8
Deutsch	104
Fremdsprache ²	
Mathematik	
Mensch, Natur und Kultur	12
Bewegung, Spiel und Sport	
Themenorientierte Projekte ³	
Gesamtkontingent ⁴ (inklusive 16 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen)	124

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

² Abweichend von der Dauer einer Unterrichtsstunde soll der Fremdsprachenunterricht in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.

³ Integriert innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.

⁴ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sehbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag

der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.«

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2
(zu § 2)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Werkrealschule/Hauptschule der Schule für Sehbehinderte

	Klassen 5 bis 9	Klasse 10
I. Pflichtbereich		
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	157	15
Mathematik		
Englisch		
Welt – Zeit – Gesellschaft		2
Materie – Natur – Technik		2
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit		
Musik – Sport – Gestalten		
Themenorientierte Projekte ²		
Informationstechnische Grundbildung ²		
Berufsfachliche Kompetenz		
Berufspraktische Kompetenz		2–9 ³
Naturwissenschaften		2 ³
II. Wahlpflichtbereich		
Natur und Technik	4 ⁴	
Wirtschaft und Informationstechnik		
Gesundheit und Soziales		
Berufliches Vertiefungsfach ⁵		2–4 ³
Naturwissenschaften ⁵		2–4 ³

III. Gesamtkontingente:

Das Gesamtstundenkontingent (inklusive 13 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen) für die Klassen 5 bis 9 beträgt 170 Wochenstunden⁶. Das Gesamtkontingent für die Klasse 10 beträgt 36 Wochenstunden.

IV. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 bis 9: 6 Wochenstunden⁷

V. Poolstunden in Klasse 10: 3 Wochenstunden⁷ (Verwendung nach Entscheidung der Schule für Sehbehinderte).

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist eine Teilnahme im Fach Ethik vorgesehen.

² Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbände.

³ Je nach Bereich entsprechend der Stundentafel für die zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule; der Unterricht umfasst in jedem Profil insgesamt 15 Stunden.

⁴ Der Schüler wählt zu Beginn der Klasse 8 sein Wahlpflichtfach. Dieses wird in den Klassen 8 und 9 im Umfang von insgesamt 4 Wochenstunden erteilt.

⁵ Nicht im gewerblichen Bereich. Es kann nur eine Naturwissenschaft gewählt werden, die nicht bereits als Fach des Pflichtbereichs besucht wird.

⁶ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sehbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie«) sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

⁷ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.«

4. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

»Anlage 3
(zu § 3)

Kontingentstundentafel für den Bildungsgang Realschule der Schule für Sehbehinderte

	Klassen 5 bis 10
I. Pflichtbereich	
Religionslehre/Ethik ¹	11
Deutsch	181
Englisch/Französisch	
Mathematik	
Geschichte	
Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG)	
Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA)	
Künstlerischer Bereich: Musik, Bildende Kunst	
Sport	

II. Wahlpflichtbereich ab Klasse 7	
Technik	12
Mensch und Umwelt	
Französisch/Englisch ²	
Wirtschaft-Verwalten ³	
III. Integrierter Bereich (Klassen 5 bis 10)	
Themenorientierte Projekte ⁴	(8)
Informationstechnische Grundbildung ⁵	(12)
IV. Pädagogische Schwerpunkte (Klassen 5 und 6) ⁶	4
V. Gesamtkontingent ⁷ (inklusive 18 Wochenstunden sonderpädagogische Fördermaßnahmen)	204
VI. Arbeitsgemeinschaften in den Klassen 5 und 6 ⁸	

¹ In den Klassen 8 bis 10 werden für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Jahreswochenstunden Ethik vorgesehen. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

² Für Schüler, die ab Klasse 5 Französisch als Pflichtfremdsprache haben, ist ab Klasse 7 auch Englisch Pflichtfremdsprache.

³ Vor dem Hintergrund der besonderen Lernausgangslagen ihrer Schülerinnen und Schüler können die Schulen für Sehbehinderte auch den Wahlpflichtbereich »Wirtschaft-Verwalten« anbieten. Insgesamt werden höchstens drei Wahlpflichtfächer angeboten.

⁴ In den Klassen 5 bis 10 werden in einem Umfang von mindestens jeweils zwei Jahreswochenstunden, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden, die fächerübergreifenden Projekte Technisches Arbeiten, Soziales Engagement, Berufsorientierung an Realschulen sowie Wirtschaften – Verwalten – Recht durchgeführt; das Projekt Technisches Arbeiten wird spätestens in Klasse 6 abgeschlossen. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet im Rahmen von Satz 1 über die Durchführung der Projekte in der jeweiligen Klassenstufe, über den zeitlichen Umfang und über die beteiligten Fächer.

⁵ Integrativ innerhalb der Fächer und Fächerverbünde.

⁶ Zuweisung durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.

⁷ Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Schule für Sehbehinderte einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (inklusive des Arbeitsbereichs »Informations- und Kommunikationstechnologie«) sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbünde in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

⁸ Im Bildungsgang Realschule in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassenstufen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 2. August 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien und der Versetzungordnung berufliche Gymnasien

Vom 9. August 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien

Die Abiturverordnung berufliche Gymnasien vom 5. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2008 (GBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. das TG im Profil Technik das Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik das Fach Gestaltungs- und Medientechnik, im Profil Informationstechnik das Fach Informationstechnik, im Profil Technik und Management das Fach Technik und Management und im Profil Umwelttechnik das Fach Umwelttechnik,«.

2. § 8 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (AF II) für alle Richtungen mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde und den Fächern Religionslehre und Ethik, die diesem Aufgabenfeld zugeordnet werden, sowie

a) für das AG, BTG, EG, SG und TG mit Ausnahme des Profils Technik und Management mit dem Fach Wirtschaftslehre,

b) für das TG mit dem Profil Technik und Management mit dem Fach Projektmanagement,

c) für das SG mit dem Fach Pädagogik und Psychologie,

d) für das WG mit den Fächern Wirtschaft und Wirtschaftsgeographie,«.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Buchstaben a, c, d und f wird jeweils das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.

- bbb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- »e) für das TG in allen Profilen mit den Fächern Chemie und Physik sowie im Profil Technik mit dem Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik mit dem Fach Gestaltungs- und Medientechnik, im Profil Informationstechnik mit dem Fach Informationstechnik, im Profil Technik und Management mit dem Fach Technik und Management und im Profil Umwelttechnik mit dem Fach Umwelttechnik,«.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Seminarkurs« die Wörter », Global Studies und für alle Richtungen mit Ausnahme des SG das Fach Psychologie« eingefügt.
 - bb) In den Nummern 2, 4, 5 und 7 wird jeweils das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.
 - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - »6. für das TG die Fächer Biologie, Chemie, Computertechnik, Ergänzende Fertigungstechnik, Wirtschaft und Gesellschaft und für das TG im Profil Umwelttechnik zusätzlich das Fach Vertiefungsgebiete der Umwelttechnik,«.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 2, 4, 5 und 7 wird das Wort »Datenverarbeitung« jeweils durch das Wort »Informatik« ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - »6. im TG im Profil Technik und Management die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Projektmanagement und in den übrigen Profilen die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Wirtschaftslehre sowie in allen Profilen nach Wahl des Schülers die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Physik oder Chemie jeweils mit Laborübungen,«
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Im Wahlbereich können in den Fächern Literatur, Philosophie (AG, BTG, EG, WG, SG, TG), Psychologie (AG, BTG, EG, WG, TG), Agrar- und Umwelttechnologie (AG), Landwirtschaftliche Produktionstechnik (AG), Ernährungsökologie (EG), Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit (SG) und Ergänzende Fertigungstechnik sowie Wirtschaft und Gesellschaft (TG) im Verlauf der Jahrgangsstufen nur jeweils zwei zweistündige Kurse belegt werden.«
4. In § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Buchstaben a, c, d und f und § 16 Satz 4 wird jeweils das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.
5. § 19 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- »5. Die Fächer Musik, Bildende Kunst, eine Fremdsprache Niveau B, Global Studies (AG, BTG, EG, SG, TG, WG), Informatik (AG, EG, SG, WG), Bioinformatik und Sondergebiete der Biowissenschaften (BTG), Kommunikation und Medien (SG), Computertechnik (TG) sowie das Fach Sport können nicht als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden.«
6. In § 24 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort »Datenverarbeitung« durch das Wort »Informatik« ersetzt.
7. § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »§ 24 Absatz 3 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung.«
8. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. die Aufnahmevoraussetzungen für das berufliche Gymnasium der dreijährigen Aufbauform erfüllt, wobei Altersvorschriften unberücksichtigt bleiben,
 2. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt wurde,
 3. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
 4. wer in dem Schuljahr, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums war; dies gilt nicht im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Bewerberin.«
9. Die Anlagen 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:

»Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

**Studentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums
der dreijährigen Aufbauform agrarwissenschaftlicher Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Agrarbiologie	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie ¹⁾	4	4	4	4
	Chemie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	–	–
	Informatik ^{1) 5)}	–	–	2	2
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2	–	–
	Philosophie ⁶⁾	2	2	–	–
	Psychologie ⁶⁾	2	2	–	–
	Agrar- und Umwelttechnologie ⁶⁾	2	2	–	–
	Biotechnologie	2	2	2	2
	Landwirtschaftliche Produktionstechnik ⁶⁾	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.
- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- ³⁾ Nach Maßgabe des § 100a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁴⁾ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.
- ⁵⁾ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt vier zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Chemie oder Physik.
- ⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums
der dreijährigen Aufbauform biotechnologischer Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Biotechnologie ⁴⁾	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie	4	4	2	2
	Bioinformatik	2	2	2	2
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁵⁾	2	2	–	–
	Philosophie ⁵⁾	2	2	–	–
	Psychologie ⁵⁾	2	2	–	–
	Physik	2	2	2	2
	Physik	4	4	4	4
	Sondergebiete der Biowissenschaften	2	2	2	2
	Seminarkurs	3	3	–	–

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.
- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- ³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁴⁾ In der Stundenzahl ist je Kurs eine Wochenstunde für Laborübungen enthalten.
- ⁵⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

**Studentenafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums
der dreijährigen Aufbauform ernährungswissenschaftlicher Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Ernährungslehre mit Chemie	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹⁾	4	4	4	4
	Biologie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	–	–
	Informatik ^{1) 5)}	–	–	2	2
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2	–	–
	Philosophie ⁶⁾	2	2	–	–
	Psychologie ⁶⁾	2	2	–	–
	Biotechnologie	2	2	2	2
	Ernährungsökologie ⁶⁾	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.
- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- ³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁴⁾ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.
- ⁵⁾ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie oder Physik.
- ⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 4

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums
der dreijährigen Aufbauform sozialpädagogischer Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Pädagogik und Psychologie	6	6	6	6
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹⁾	4	4	4	4
	Biologie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Chemie ¹⁾	4	4	4	4
	Chemie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	–	–
	Informatik ^{1) 5)}	–	–	2	2
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2	–	–
	Philosophie ⁶⁾	2	2	–	–
	Kommunikation und Medien	2	2	2	2
	Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit ⁶⁾	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.
- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- ³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁴⁾ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.
- ⁵⁾ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie, Chemie oder Physik.
- ⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 5

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums
der dreijährigen Aufbauform technischer Richtung**

Jahrgangsstufe			1	2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Technik ⁴⁾	6	6	6	6
	Gestaltungs- und Medientechnik ⁵⁾	6	6	6	6
	Informationstechnik ⁵⁾	6	6	6	6
	Technik und Management ⁴⁾	6	6	6	6
	Umwelttechnik ⁴⁾	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie ^{1) 6)}	4 + 1	4 + 1	4 + 1	4 + 1
	Physik ^{1) 6)}	4 + 1	4 + 1	4 + 1	4 + 1
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁷⁾	2	2	–	–
	Philosophie ⁷⁾	2	2	–	–
	Psychologie ⁷⁾	2	2	–	–
	Biologie	2	2	2	2
	Biologie	4	4	4	4
	Chemie	2	2	2	2
	Physik	2	2	2	2
	Computertechnik	2	2	2	2
	Vertiefungsgebiete der Umwelttechnik ⁸⁾	2	2	2	2
	Wirtschaft und Gesellschaft ⁷⁾	2	2	–	–
	Ergänzende Fertigungstechnik ⁷⁾	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

Anmerkungen:

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 belegt werden.

- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- ³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁴⁾ In der Stundenzahl ist je Kurs eine Wochenstunde für Laborübungen enthalten.
- ⁵⁾ Soweit der Unterricht in diesen Fächern den Einsatz von Rechnern erforderlich macht, können je Kurs höchstens zwei Gruppen gebildet werden (Mindestgruppengröße: 8).
- ⁶⁾ Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.
- ⁷⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.
- ⁸⁾ Nur im Profil Umwelttechnik.

Anlage 6

(zu § 2 Absatz 2, § 9 Absatz 3)

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums
der dreijährigen- und sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹⁾	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹⁾	4	4	4	4
AF II	Wirtschaft	6	6	6	6
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ²⁾ bzw. Ethik ³⁾	2	2	2	2
	Wirtschaftsgeografie	2	2	2	2
AF III	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹⁾	4	4	4	4
	Biologie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Chemie ¹⁾	4	4	4	4
	Chemie ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Physik ¹⁾	4	4	4	4
	Physik ^{1) 4)}	2	2	2	2
	Informatik	2	2	–	–
	Informatik ^{1) 5)}	–	–	2	2
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Global Studies	2	2	2	2
	Literatur ⁶⁾	2	2	–	–
	Philosophie ⁶⁾	2	2	–	–
	Psychologie ⁶⁾	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich Fächer des Wahlbereichs. Als solche können sie jedoch nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 Satz 1 gewählt werden.
- ²⁾ Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.
- ³⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG und des § 12 Absatz. 3 für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁴⁾ Im Pflichtbereich nur möglich mit insgesamt vier Kursen Informatik in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.
- ⁵⁾ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie, Chemie oder Physik.
- ⁶⁾ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.«

Artikel 2

Änderung der Versetzungsordnung
berufliche Gymnasien

Die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 19. Mai 1999 (GBI. S. 254, ber. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBI. S. 693, 711) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e werden nach den Wörtern »das Fach Informationstechnik, « die Wörter »im Profil Technik und Management das Fach Technik und Management, im Profil Umwelttechnik das Fach Umwelttechnik, « angefügt.
2. Die Anlagen 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

»Anlage 1
(zu § 2)

Stundentafel

für die Eingangsklasse des beruflichen
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
agrarwissenschaftlicher Richtung (AG)
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Agrarbiologie	4
Agrar- und Umwelttechnologie	2
Informatik	2
Sport	2
Ethik ¹⁾	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2)^{2) 3)}

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2
	32–34

3. Wahlfächer^{2) 3)}

entsprechend dem Unterrichtsangebot
der Schule:

Fächer nach Nummer 2,
soweit nicht als Wahlpflichtfach
gewählt

Textverarbeitung	2
------------------	---

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹⁾ Nach Maßgabe des § 100 a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

²⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

³⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 2
(zu § 2)

Studentafel
für die Eingangsklasse des beruflichen
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
biotechnologischer Richtung (BTG)
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biotechnologie ¹⁾	5 + 1
Bioinformatik	2
Sport	2
Ethik ²⁾	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2)^{3) 4)}

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Sondergebiete der Biowissenschaften	2
	32–34

3. Wahlfächer^{3) 4)}

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:	
Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Textverarbeitung	2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

- ¹⁾ Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.
- ²⁾ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ³⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
- ⁴⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschulen oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 3
(zu § 2)

Studentafel
für die Eingangsklasse des beruflichen
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
ernährungswissenschaftlicher Richtung (EG)
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Biologie	2
Ernährungslehre mit Chemie ¹⁾	5 + 1
Informatik	2
Sport	2
Ethik ²⁾	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2)^{3) 4)}

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
Niveau B:	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Global Studies	2
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2

3. Wahlfächer^{3) 4)}

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung 2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹⁾ Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.

²⁾ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

³⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

⁴⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 4

(zu § 2)

Studentafel

**für die Eingangsklasse der beruflichen
Gymnasien der dreijährigen Aufbauform
sozialpädagogischer Richtung (SG)**

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Pädagogik und Psychologie ¹⁾	5 + 1
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Informatik	2
Sport	2
Ethik ²⁾	(2)

30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2)^{3) 4)}

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:

Englisch 3

Französisch 3

Spanisch 3

Niveau B:

Französisch 4

Italienisch 4

Russisch 4

Spanisch 4

Global Studies 2

Musik 2

Bildende Kunst 2

Kommunikation und Medien 2

32– 34

3. Wahlfächer^{3) 4)}

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt

Textverarbeitung 2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹⁾ Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

²⁾ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

³⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

⁴⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 5

(zu § 2)

**Stundentafel für die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien
der dreijährigen Aufbauform technischer Richtung (TG)**

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer	Profile des beruflichen Gymnasiums technischer Richtung:				
	Technik	Gestaltungs- und Medientechnik	Informations- technik	Technik und Management	Umwelt- technik
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3	3	3	3	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4
Physik ¹⁾	3 + 1	3	3 + 1	3 + 1	3 + 1
Chemie	2	2	2	2	2
Technik ¹⁾	3 + 1	–	–	–	–
Gestaltungs- und Medientechnik	–	3	–	–	–
Informationstechnik ¹⁾	–	–	3 + 1	–	–
Technik und Management ¹⁾	–	–	–	3 + 3	–
Umwelttechnik ¹⁾	–	–	–	–	3 + 3
Angewandte Technik	2	–	–	–	–
Angewandte Gestaltungs- und Medientechnik	–	3	–	–	–
Angewandte Informationstechnik	–	–	2	–	–
Computertechnik	2	3	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2
Ethik ²⁾	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2)^{3) 4)}:	30	30	30	30	30
2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:					
Englisch	3	3	3	3	3
Französisch	3	3	3	3	3
Spanisch	3	3	3	3	3
Niveau B:					
Französisch	4	4	4	4	4
Italienisch	4	4	4	4	4
Russisch	4	4	4	4	4
Spanisch	4	4	4	4	4
Global Studies	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2
Bildende Kunst	2	2	2	2	2
Biologie	2	2	2	2	2
Sondergebiete der Technik	2	2	2	2	2
Wirtschaft und Gesellschaft	–	–	–	2	–
3. Wahlfächer^{3) 4)}	32 – 34	32 – 34	32 – 34	32 – 34	32 – 34
entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:					
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt					
Textverarbeitung	2	2	2	2	2
Laborübungen in Chemie	1	1	1	1	1

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 in der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹⁾ Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

²⁾ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

³⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

⁴⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 6			
(zu § 2)			
Studentafel		Russisch	4
für die Eingangsklasse des beruflichen		Spanisch	4
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform		Global Studies	2
wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG)		Musik	2
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)		Bildende Kunst	2
		Wirtschaftsinformatik ⁴⁾	4
		3. Wahlfächer^{2) 3)}	32–34
1. Pflichtfächer		entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:	
Deutsch	3	Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3	Textverarbeitung	2
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.	
Religionslehre	2	¹⁾ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.	
Wirtschaft	6	²⁾ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.	
Mathematik	4	³⁾ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums unterrichtet wurden, können nur auf Niveau A weitergeführt werden.	
Physik	2	⁴⁾ Das Fach Wirtschaftsinformatik umfasst das Fach Informatik.	
Chemie	2		
Biologie	2		
Informatik	2		
Sport	2		
Ethik ¹⁾	(2)		
	30		
2. Wahlpflichtfach (§ 2 Absatz 2) ^{2) 3)}			
2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:			
Englisch	3		
Französisch	3		
Spanisch	3		
Niveau B:			
Französisch	4		
Italienisch	4		

Anlage 7

(zu § 2)

**Stundentafel für die Klassen 8 bis 11 des beruflichen Gymnasiums
der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG)**

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Klasse	8	9	10	11
1. Pflichtfächer				
Deutsch	4	4	4	3
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	5	4	3	3
Französisch oder Spanisch (2. Pflichtfremdsprache)	4	4	4	4
Musik oder Bildende Kunst	2	–	2	–
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
Wirtschaftsgeographie	2	2	–	–
Wirtschaft	–	4	4	4
Religionslehre	2	2	2	2
Mathematik	5	4	3	4
Physik	2	2	2	2
Chemie	–	2	2	2
Biologie	2	–	2	2
Informatik	–	–	–	2
Sport	2	2	2	2
Ethik ¹⁾	(2)	(2)	(2)	(2)
	32	32	32	32
2. Wahlfächer²⁾				
Musik	–	–	–	2
Bildende Kunst	–	–	–	2
Textverarbeitung	–	–	–	2
Wirtschaftsinformatik	–	–	–	2
3. Fremdsprache, Niveau B:				
Französisch	–	–	–	4
Italienisch	–	–	–	4
Russisch	–	–	–	4
Spanisch	–	–	–	4
Global Studies	–	–	–	2

¹⁾ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

²⁾ Wahlfächer der Klasse 11 können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in Klasse 11 besucht wird.«

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

STUTT GART, den 9. August 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Zuständigkeit der Stadt Isny als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 1. September 2011

Das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Straßenverkehrsbehörde, erklärt die Stadt Isny, Landkreis Ravensburg gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBL. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Stadt Isny ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2012, örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 3 des genannten Gesetzes.

TÜBINGEN, den 1. September 2011

STRAMPFER